

Allgemeine Geschäftsbedingungen für die Leistungen der Unternehmen der Kiwa Deutschland Gruppe



Kiwa Gruppe Deutschland
Grüner Deich 1
20097 Hamburg
Deutschland
www.kiwa.com/de

1. Allgemeines

- 1.1. Diese Allgemeinen Geschäftsbedingungen (nachfolgend „AGB“) gelten für alle Verträge zwischen Kiwa und dem Kunden (Kiwa und der Kunde nachfolgend auch „Partei“ und gemeinsam „Parteien“ genannt) über die Erbringung von Leistungen.
- 1.2. Diese AGB werden von mehreren Gesellschaften der Kiwa-Gruppe verwendet. Im Rahmen der AGB meint „Kiwa“ daher diejenige Gesellschaft der Kiwa-Gruppe, die im Rahmen eines von ihr geschlossenen Vertrages über die Erbringung von Leistungen auf diese AGB verwiesen hat. „Kunde“ meint die andere Vertragspartei eines solchen Vertrages, also die Partei, die Kiwa mit der Durchführung von Leistungen betraut hat.
- 1.3. Soweit ein Vertrag zwischen Kunde und Kiwa zustande kommt, erkennt der Kunde die Geltung dieser Allgemeinen Geschäftsbedingungen für sich als verbindlich an. Abweichende, entgegenstehende oder ergänzende Allgemeine Geschäftsbedingungen des Kunden oder mündliche Nebenabreden werden nicht Vertragsbestandteil, es sei denn, Kiwa stimmt deren Geltung ausdrücklich schriftlich zu. Der Widerspruch von Kiwa gegen die allgemeinen Verkaufs- und sonstigen Geschäftsbedingungen des Kunden gilt insbesondere auch, soweit Kiwa in Kenntnis abweichender oder ergänzender allgemeiner Verkaufs- und sonstiger Geschäftsbedingungen des Kunden eine Leistung vorbehaltlos erbringt, sowie die allgemeinen Verkaufs- und Geschäftsbedingungen des Kunden einen Regelungsinhalt hat, der über den Regelungsinhalt dieser AGB hinausgeht.
- 1.4. Sofern nicht in Schrift- oder Textform anderweitig zwischen den Parteien vereinbart, besteht die vertragliche Beziehung ausschließlich zwischen dem Kunden und Kiwa. Es wird kein Vertrag zugunsten Dritter oder mit Schutzwirkung für Dritte abgeschlossen, durch den Kiwa gegenüber diesen Dritten verpflichtet werden kann, wenn und soweit nicht aus dem Vertrag und / oder diesen AGB etwas Anderes folgt.
- 1.5. Auf einen Vertrag anwendbare Allgemeine Bedingungen einzelner Geschäftsbereiche von Kiwa (z. B. Allgemeine Zertifizierungsbedingungen oder Allgemeine Prüfbedingungen) haben Vorrang vor diesen AGB. Bei einem Widerspruch zwischen solchen anwendbaren Allgemeinen Bedingungen und diesen AGB gelten die Regelungen der anwendbaren Allgemeinen Bedingungen.
- 1.6. Diese AGB existieren in einer deutschen und einer englischen Version. Im Falle von Widersprüchen zwischen der deutschen und der englischen Version gilt die deutsche Version.
- 1.7. Wenn in diesen AGB von „Schriftform“ oder „schriftlich“ gesprochen wird, ist damit die Schriftform nach § 126 BGB gemeint und wenn von „Textform“ gesprochen wird, ist damit die Textform nach § 126b BGB gemeint.

2. Vertragsabschluss

Verträge, die auf Inspektionen und Zertifizierungen von Produkten, Prozessen und Dienstleistungen gerichtet sind, bedürfen für ihre Wirksamkeit der Schrift- oder Textform in Form eines beidseitig

unterschriebenen Vertrages. Ansonsten können vertragliche Beziehungen zwischen Kiwa und Kunden formlos oder mündlich begründet werden. Mündlich erteilte Aufträge werden durch Kiwa schriftlich, in elektronischer Form oder in Textform bestätigt. Für den Inhalt der vertraglichen Beziehungen ist in diesem Fall allein diese Bestätigung maßgebend.

3. Leistungen der Kiwa

- 3.1. Maßgeblich für den Leistungsumfang der Kiwa sind ausschließlich die zwischen Kunden und Kiwa vereinbarten vertraglichen Regelungen und der im Vertrag genannte Zweck der von Kiwa zu erbringenden Leistungen. Abweichungen davon bedürfen einer ausdrücklichen Vereinbarung in Schrift- oder Textform. Zu den von Kiwa zu erbringenden Leistungen gehören nicht die Leistungen, die vom Kunden selbst erbracht werden.
- 3.2. Soweit zwischen dem Kunden und Kiwa eine Vorauszahlung vereinbart ist, wird Kiwa mit den Leistungen erst beginnen, wenn die Vorauszahlung in der vereinbarten Höhe eingegangen ist.
- 3.3. Kiwa erbringt ihre Leistungen mit der erforderlichen Sorgfalt gemäß den vertraglichen Vereinbarungen. Sie wird dabei konkrete und vertraglich vereinbarte Anweisungen ihres Kunden berücksichtigen.
- 3.4. Sofern Kiwa Dokumente zu etwaigen Auftragsverhältnissen zwischen dem Kunden und Dritten oder Dokumente Dritter erhält, wie z.B. Inspektions- und Prüfberichte, Produktbeschreibungen, Datenblätter etc., werden diese vorbehaltlich einer anderen Vereinbarung lediglich als Informationen gewertet, ohne dass diese den Aufgabenbereich oder die vereinbarten Verpflichtungen von Kiwa erweitern oder einschränken.
- 3.5. Der Kunde erkennt an, dass Kiwa durch die Erbringung ihrer Leistungen weder in die Position des Kunden oder eines Dritten eintritt noch diesen von irgendwelchen Verpflichtungen befreit oder in anderer Weise Verpflichtungen des Kunden gegenüber Dritten bzw. Dritter gegenüber dem Kunden übernimmt, einschränkt, aufhebt oder ihn sonst davon befreit.
- 3.6. Stellt der Kunde Kiwa Arbeitsergebnisse Dritter als Grundlage der von Kiwa zu erbringenden Leistungen zur Verfügung, so legt Kiwa diese Ergebnisse ihrer Leistungserbringung ungeprüft zugrunde. Vorbehaltlich anderer ausdrücklicher Vereinbarung in Schrift- oder Textform prüft sie diese Arbeitsergebnisse Dritter nicht; dazu ist sie auch nicht verpflichtet. Kiwa übernimmt in diesen Fällen vorbehaltlich anderer ausdrücklicher Vereinbarung in Schrift- oder Textform auch keine Haftung für die Richtigkeit und Vollständigkeit der von dritter Seite erstellten Arbeitsergebnisse und etwaiger Folgen bei Fehlern. Dies gilt auch insoweit, als sich diese Fehler möglicherweise nachteilhaft auf die Leistungen der Kiwa auswirken oder diese sogar unbrauchbar machen.
- 3.7. Soweit die Anfertigung von Berichten zum Leistungsumfang von Kiwa gehört, stellt Kiwa diese in schriftlicher, elektronischer oder in Textform zur Verfügung. Der Kunde akzeptiert, dass in elektronischer Form (insbesondere per Internet) versendete Nachrichten und Berichte mit oder ohne Zutun von Dritten verloren gehen, verändert oder verfälscht werden können.
Zwischen dem Kunden und Kiwa besteht Einvernehmen, dass die Kommunikation untereinander auch elektronisch, insbesondere per E-Mail erfolgen kann. Der Kunde erklärt sich damit einverstanden, dass E-Mails nicht gegen den Zugriff von Dritten geschützt sind. Ein besonderer Schutz in Form einer verschlüsselten Kommunikation erfolgt nur, soweit das mit dem Kunden ausdrücklich vereinbart wurde.
- 3.8. Kiwa ist – vorbehaltlich einer anderen mit dem Kunden getroffenen Vereinbarung oder soweit einschlägig vorbehaltlich etwaiger Beschränkungen zu Leistungen, die unter die DIN EN ISO/IEC 17020 und 17065 fallen – berechtigt, gegenüber dem Kunden zu erbringende Leistungen ganz oder teilweise einem Subunternehmer zu übertragen. Der Kunde ermächtigt Kiwa, alle danach für die Erfüllung der übertragenen Dienstleistungen erforderlichen Informationen dem Subunternehmer offenzulegen.

4. Preise; Zahlungsmodalitäten

- 4.1. Die Preise für die Leistungen von Kiwa (einschließlich Nebenkosten, Reisekosten u.a.) ergeben sich

aus dem zwischen den Parteien abgeschlossenen Vertrag. Der Preis wird für den Kunden transparent nach objektiven Maßstäben ermittelt.

- 4.2. Alle Preise verstehen sich zzgl. der jeweils geltenden gesetzlichen Umsatzsteuer. Diese wird in Rechnungen gesondert ausgewiesen. Soweit nicht etwas anderes vereinbart, werden die Kosten von Reisen für Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen von Kiwa, sonstige Auslagen, Kosten für Verpackung, Transport und Lagerung von Proben, Prüfgegenständen und Prüfmaterial sowie deren Entsorgung sowie anfallende Zollgebühren und sonstige Einfuhrsteuern gesondert in Rechnung gestellt und sind vom Kunden zu bezahlen bzw. zu erstatten.
- 4.3. Kiwa kann von dem Kunden vorbehaltlich anderer Vereinbarung für schon vertragsgemäß erbrachte Leistungen Abschlagszahlungen in der Höhe verlangen, die dem Wert der erbrachten Leistungen gegenüber allen nach dem Vertrag zu erbringenden Leistungen entspricht. Die Umsatzsteuer ist in einer Abschlagsrechnung gesondert auszuweisen.
- 4.4. Soweit Kiwa in sich abgeschlossene und selbständige nutzbare Teile einer vertraglich übernommenen Leistung erbracht hat und diese abgenommen sind, kann Kiwa diese Leistungen auch selbständig mit einer Teilschlussrechnung abrechnen.
- 4.5. Kiwa ist berechtigt, für die Ausführung seiner Leistungen Vorkasse in Höhe bis zu 100 % des voraussichtlichen Preises zu verlangen.
- 4.6. Soweit nichts anderes vereinbart ist, sind Rechnungen mit ihrem Zugang sofort fällig.
- 4.7. Der Kunde kann gegen Ansprüche der Kiwa nur dann aufrechnen, wenn die Gegenforderung des Kunden unbestritten oder rechtskräftig festgestellt worden ist. Eine Aufrechnung ist darüber hinaus zulässig, wenn der Kunde mit auf Geldzahlung gerichteten Mängelansprüchen gegen Vergütungsansprüche der Kiwa aus demselben Vertragsverhältnis aufrechnen will.
- 4.8. Der Kunde kann gegen Ansprüche der Kiwa ein Zurückbehaltungsrecht geltend machen, wenn die Gegenforderung des Kunden unbestritten oder rechtskräftig festgestellt worden ist und auf demselben Vertragsverhältnis beruht. Der Kunde kann darüber hinaus ein Zurückbehaltungsrecht an Vergütungsforderungen der Kiwa geltend machen, soweit die Gegenforderung auf dem Kunden zustehenden Mängelrechten beruht.

Ziffer 4.8 gilt nicht, wenn es sich bei dem Kunden um einen Verbraucher i.S.d. § 13 BGB handelt. Für einen Kunden, der Verbraucher i.S.d. § 13 BGB ist, bestehen keine Beschränkungen bei der Geltendmachung von Zurückbehaltungsrechten. Ein Verbraucher nach § 13 BGB ist jede natürliche Person, die ein Rechtsgeschäft zu Zwecken abschließt, die überwiegend weder ihrer gewerblichen noch ihrer selbständigen beruflichen Tätigkeit zugerechnet werden können.

- 4.9. Soweit
 - der Kunde seinen Sitz außerhalb Deutschlands hat und zu ihm eine Umsatzsteuer-Identifikationsnummer oder eine Unternehmerbescheinigung vorliegt, oder
 - der Kunde seinen Sitz außerhalb Deutschlands hat, der Ort der Leistungserbringung nicht in Deutschland liegt und Gegenstand des an Kiwa erteilten Auftrags eine wissenschaftliche sonstige Leistung (z.B. Erstellung wissenschaftlicher Gutachten ohne Beratungsfunktion) oder die Begutachtung eines beweglichen körperlichen Gegenstandes (hier vor allem die Prüfung des körperlichen Zustands zur Schätzung des Werts, zur Bewertung vorzunehmender Arbeiten oder zur Ermittlung des Schadensumfangs) ist, oder
 - der Kunde seinen Sitz im Drittlandsgebiet hat und Gegenstand des an Kiwa erteilten Auftrags eine wirtschaftliche oder technische Beratung oder die Leistungen eines Sachverständigen/Ingenieurs (u. a. auch die Erstellung eines Gutachtens zur Entscheidung einer konkreten technischen oder wirtschaftlichen Frage) ist, oder
 - die an Kiwa beauftragte Leistung im Zusammenhang mit einem Grundstück ausgeführt werden soll, das nicht in Deutschland liegt,

gilt vorrangig zu vorstehenden Regelungen in Ziffer 4.2 Satz 1 und 2 sowie Ziffer 4.3 Satz 2 folgendes:

- Alle Preise und Kosten für Dienstleistungen, die von Kiwa erbracht werden, enthalten keine Steuern. Hierunter fallen u. a. Umsatzsteuern oder gleichwertige Abgaben, Steuern insbesondere Einfuhrzölle, Stempelgebühren, Nebenkosten oder Quellensteuern. Sie

- enthalten auch keine sich darauf beziehenden Verbindlichkeiten, die dem Kunden nach geltendem nationalen Recht berechnet werden (insgesamt „Steuern“).
- Jegliche durch den Kunden geleistete Zahlung ist frei von und ohne Einbehalt oder Abzug von allen Steuern zu erbringen. Dies gilt nicht, wenn ein solcher Einbehalt oder Abzug aufgrund geltenden Rechts bzw. geltender Doppelbesteuerungsabkommen verlangt wird. Der Kunde stellt Kiwa unverzüglich Nachweise für eine derartige Zahlung sowie Kopien aller Dokumente zur Verfügung, die bei jeder derartigen Zahlung vorgelegt werden.
- Losgelöst vorstehender Regelungen sind ausländische Steuern und Abgaben jeglicher Art vom Kunden zu ermitteln, zu tragen und vor Ort abzuführen, soweit nach ausländischem Recht eine Pflicht zum Steuerabzug vorgesehen ist. Der Kunde bzw. ein ggf. davon abweichender Rechnungsempfänger haften für die korrekte Ermittlung und Abführung ausländischer Steuern gesamtschuldnerisch und haben Kiwa von jeglichen Schäden, die Kiwa aus der schuldhaften Nichterfüllung steuerlicher Pflichten des Vergütungsschuldners resultieren, auf erstes Anfordern freizustellen.
- Kiwa und der Kunde bemühen sich nach besten Kräften um eine Rückvergütung etwaiger Abzugsbeträge oder Erstattung der jeweiligen Steuer. Sie unterstützen sich gegenseitig bei ihren Verpflichtungen in dieser Hinsicht. Zurück gezahlte Steuern werden entsprechend den zustehenden Beträgen erstattet.

5. Fristen und Termine für Leistungen

- 5.1. Termine und Fristen zur Erbringung von Leistungen durch Kiwa sind nur verbindlich, wenn sie zuvor ausdrücklich in Schrift- oder Textform vereinbart oder von Kiwa in Schrift- oder Textform bestätigt wurden.
Ziffer 5.1 gilt nicht, wenn es sich bei dem Kunden um einen Verbraucher i.S.d. § 13 BGB handelt. Für die Vereinbarung von verbindlichen Terminen und Fristen zwischen Kiwa und einem Kunden, der Verbraucher i.S.d. § 13 BGB ist, gelten keine Formerefordernisse.
- 5.2. Kann ein vereinbarter oder bestätigter Termin für die Erbringung von Leistungen aus Gründen, die vom Kunden zu vertreten sind, nicht eingehalten werden, gehen die Kiwa hierdurch entstehenden Kosten zu Lasten des Kunden.
- 5.3. Die Einhaltung von vereinbarten oder von Kiwa zugesagten bzw. bestätigten Terminen oder Fristen setzt den rechtzeitigen Eingang aller vom Kunden nach der vertraglichen Vereinbarung zu liefernder oder zur Verfügung zu stellender Unterlagen, Proben und Prüfgegenstände in vertragsgemäßer Form sowie die ebenfalls rechtzeitige Erfüllung aller für die Leistungsausführung der Kiwa gebotenen Pflichten durch den Kunden voraus. Vorher beginnt der Lauf einer vereinbarten oder von Kiwa zugesagten bzw. bestätigten Frist nicht. Zu den zu erfüllenden Pflichten des Kunden gehört auch die fristgerechte Zahlung fälliger Entgelte einschließlich etwaiger vereinbarter Vorauszahlungen. Kommt der Kunde damit in Verzug, ist auch Kiwa nicht mehr an vereinbarte oder zugesagte bzw. bestätigte Termine gebunden.
- 5.4. Vereinbarte oder von Kiwa bestätigte bzw. zugesagte Termine oder Fristen verlängern sich und Kiwa gerät nicht in Verzug, soweit Kiwa bei der Erbringung ihrer Leistungen behindert und die Behinderung verursacht ist,
 - durch einen Umstand aus dem Risikobereich des Kunden (und zwar vor allem, weil der Kunde schuldhaft einer für die Leistungserbringung erforderlichen Pflicht oder Obliegenheit nicht nachkommt).
 - durch eine rechtmäßige Aussetzung der Leistung von Kiwa aufgrund Ziffer 8 Abs. 1 bis 3 dieser AGB.
 - durch von Kiwa rechtmäßig ausgeübten Zurückbehaltungsrechten an der eigenen Leistung, und zwar insoweit vor allem wegen ausbleibender fälliger Vergütungszahlungen.
 - durch Streik oder eine von der Berufsvertretung der Arbeitgeber angeordnete Aussperrung im Betrieb von Kiwa oder in einem für Kiwa sonst arbeitenden Betrieb.
 - durch höhere Gewalt oder andere für Kiwa unabwendbare Umstände. Dies gilt auch für

- Witterungseinflüsse, mit denen bei der Vereinbarung oder Bestätigung bzw. Zusage des Termins durch Kiwa normalerweise nicht gerechnet werden musste.
- durch behördliche oder gesetzliche Auflagen oder sonstige behördliche Vorgaben mit der Folge, dass Mitarbeiter oder Mitarbeiterinnen von Kiwa nicht in dem ursprünglich geplanten Umfang die vertraglich übernommenen Leistungen ausführen können.
- durch von der Bundesrepublik Deutschland, der Europäischen Union, Drittstaaten oder internationalen Organisationen verhängte Sanktionen gegen Unternehmen oder Staaten, soweit Kiwa Leistungen für diese Unternehmen oder in diesen Staaten oder unter Beachtung von Regelungen solcher Staaten erbringen soll, gegen die Sanktionen verhängt wurden, und diese Sanktionen die zu der vertraglich gegenüber dem Kunden übernommenen Leistung geplanten Arbeitsabläufe von Kiwa in zeitlicher Hinsicht beeinträchtigen oder verhindern.

Die Verlängerung vereinbarter oder von Kiwa bestätigter bzw. zugesagter Termine oder Fristen berechnet sich nach der Dauer der Behinderung mit einem Zuschlag für die Wiederaufnahme der Arbeiten sowie unter Berücksichtigung der Tatsache, dass keinesfalls sicher ist, dass nach Beseitigung der Behinderung eine ausreichende Anzahl geeigneten Personals bei Kiwa sofort wieder zur Verfügung steht.

6. Mehrkosten bei Störungen

- Treten Behinderungen oder störende Umstände ein, die vom Kunden zu vertreten sind, hat der Kunde Kiwa einen deswegen anfallenden notwendigen Zusatzaufwand, der zum Zwecke der Vollendung der vereinbarten Leistung der Kiwa gegenüber einem störungsfreien Ablauf anfällt, zu bezahlen. Der anfallende Zusatzaufwand ist – soweit möglich – nach den vereinbarten Vertragspreisen (Einheitspreis, Stundensätze u.a.) abzurechnen; ist dazu nichts weiter vereinbart, ist dafür eine übliche Vergütung zu zahlen.
- Sollte sich der Kunde bei einer Behinderung oder sonst einem verlängerten Ausführungszeitraum gemäß Ziffer 6.1 zugleich im Annahmeverzug befinden, bleibt von der Regelung der Ziffer 6.1 der Anspruch von Kiwa auf eine Entschädigung gemäß § 642 BGB unberührt. Allerdings ist ein dann bestehender Entschädigungsanspruch auf einen parallel danach bestehenden Zahlungsanspruch nach Ziffer 6.1 anzurechnen.

7. Selbstbelieferung; höhere Gewalt

- Erhält Kiwa aus nicht von Kiwa zu vertretenden Gründen Lieferungen oder Leistungen von Unterlieferanten oder von Subunternehmern trotz ordnungsgemäßer kongruenter Eindeckung, d.h. trotz vertraglicher Abrede mit dem Subunternehmer mit der nach Quantität, Qualität und Leistungszeitraum der Erfüllungsanspruch des Kunden vertragsgerecht erfüllt werden kann, nicht, nicht richtig oder nicht rechtzeitig oder treten Ereignisse höherer Gewalt, d.h. unverschuldet Leistungshindernisse mit einer Dauer von mehr als vierzehn (14) Kalendertagen, wird Kiwa den Kunden rechtzeitig informieren.
- In diesem Fall ist Kiwa berechtigt, die Leistungen um die Dauer der Behinderung herauszuschieben oder wegen des noch nicht erfüllten Teils vom Vertrag ganz oder teilweise zurückzutreten, soweit Kiwa seiner vorstehenden Informationspflicht nachgekommen ist und nicht das Beschaffungsrisiko bzw. Herstellungsrisiko übernommen hat und das Leistungshindernis nicht nur vorübergehender Natur ist, d. h. weniger als vierzehn (14) Kalendertage andauert.
- Der höheren Gewalt stehen gleich Streik, Aussperrung, behördliche Eingriffe, Energie- und Rohstoffknappheit, Epidemien und Pandemien, unverschuldet Transportengpässe, unverschuldet Betriebsbehinderungen zum Beispiel durch Feuer, Wasser und Maschinenschäden und alle sonstigen Behinderungen, die bei objektiver Betrachtungsweise nicht von Kiwa schulhaft herbeigeführt worden sind.
- Ist ein Leistungstermin oder eine Leistungsfrist verbindlich vereinbart und wird aufgrund von Ereignissen nach den vorstehenden Ziffern 7.1 bis 7.3 der vereinbarte Leistungstermin oder die vereinbarte Leistungsfrist um mehr als vier (4) Wochen überschritten, oder ist bei unverbindlichen

Leistungsterminen das Festhalten am Vertrag für den Kunden objektiv unzumutbar, so ist der Kunde berechtigt, wegen des noch nicht erfüllten Teils vom Vertrag zurückzutreten. Weitere Rechte des Kunden, insbesondere Schadensersatzansprüche, bestehen in diesem Fall nicht.

8. Power to Stop; Last Minute Risk Assessment

- 8.1. Kiwa erbringt ihre Leistungen unter Beachtung des „Power to Stop“-Prinzips. Dieses Prinzip „Power to Stop“ gibt allen Mitarbeitenden von Kiwa das Recht und die Verantwortung, eine Tätigkeit sofort zu unterbrechen, wenn eine Sicherheitsgefahr erkannt oder vermutet wird. Dadurch sollen Risiken frühzeitig erkannt und Unfälle oder Schäden verhindert werden. Nach Arbeitsniederlegung wird die Situation von Kiwa bewertet, geeignete Maßnahmen zur Gefahrenbeseitigung ergriffen und die Tätigkeit erst dann sicher fortgesetzt.
- 8.2. Vor der Durchführung bestimmter Leistungen werden von den Mitarbeitenden von Kiwa zur kurzfristigen Überprüfung möglicher Risiken Last Minute Risk Assessments (LMRA) durchgeführt. Dabei prüft die ausführende Person, ob die Arbeitsumgebung sicher ist, alle erforderlichen Schutzmaßnahmen getroffen sind und keine Life Saving Rules (LSR) von Kiwa verletzt werden. LMRA ist insbesondere für Tätigkeiten mit erhöhtem Risiko für die Mitarbeitenden von Kiwa zwingend vorgeschrieben und von diesen durchzuführen. Wird ein Risiko erkannt, wird die Arbeit unterbrochen, der zuständige Sicherheitsverantwortliche informiert und das Verfahren aus Ziffer 8.1 Satz 4 angewendet.
- 8.3. Kiwa erbringt alle ihre Leistungen unter Beachtung der Life Saving Rules von Kiwa. Diese definieren verbindliche Sicherheitsstandards von Kiwa für kritische Tätigkeiten und sind von allen Mitarbeitenden von Kiwa strikt einzuhalten. Die Life Saving Rules von Kiwa finden Sie auf der Webseite unter <https://www.kiwa.com/de/de/uber-uns/agb-regularien-und-formulare/>

9. Geheimhaltung / Werbeauftritt

- 9.1. Der Kunde ist verpflichtet, während der Dauer des Vertrages alle Vertraulichen Informationen von Kiwa oder mit ihr i.S.d. § 15 AktG verbundener Unternehmen, die dem Kunden im Rahmen des Vertrages zur Kenntnis gelangen, geheim zu halten und nur zum Zweck der Durchführung des Vertrages zu nutzen.
- 9.2. Vertrauliche Informationen sind alle technischen, kommerziellen, geschäftlichen und anderen Informationen, einschließlich Know-how, Formeln, Muster, Daten, Analyseergebnisse und sonstige Arbeitsergebnisse von Kiwa oder einem mit ihr i.S.d. § 15 AktG verbundenen Unternehmen, unabhängig von der Art der Übermittlung, insbesondere sowohl schriftlich als auch elektronisch oder mündlich, die dem Kunden von Kiwa oder einem mit ihr verbundenen Unternehmen i.S.d. § 15 AktG mitgeteilt oder auf andere Weise zugänglich gemacht werden („Vertrauliche Informationen“).
- 9.3. Der Kunde darf Vertrauliche Informationen an eigene Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen weitergeben, soweit dies zur Durchführung des Vertrages zwingend erforderlich ist. Der Kunde hat die eigenen Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen in einer arbeitsrechtlich zulässigen Weise zur Geheimhaltung zu verpflichten.
- 9.4. Eine Pflicht zur Vertraulichkeit besteht nicht,
 - wenn Kiwa der Weitergabe der Information im Vorhinein schriftlich oder in Textform zustimmt;
 - für Informationen, die zum Zeitpunkt der Offenbarung nachweislich allgemein bekannt oder veröffentlicht sind, zum allgemeinen Fachwissen oder allgemeinen Stand der Technik gehören;
 - für Informationen, die nach dem Zeitpunkt der Offenbarung allgemein bekannt werden ohne ein die Geheimhaltungsvereinbarung verletzendes Zutun des Kunden;
 - für Informationen, die dem Kunden von Dritten individuell bekannt gemacht werden, ohne dass diese Dritten eine Geheimhaltungsverpflichtung bezüglich der offenbarten Informationen verletzen;
 - für Informationen, die vom Kunden selbständig und unabhängig von den Vertraulichen

- Informationen erkannt oder entwickelt werden;
- für Informationen, die nach dem Zeitpunkt der Offenbarung der Öffentlichkeit durch Kiwa bekannt gegeben werden, ab dem Zeitpunkt der Bekanntgabe an die Öffentlichkeit;
- für Informationen, für die der Kunde durch oder unmittelbar aufgrund eines Gesetzes zur Offenbarung berechtigt ist (z.B. GwG, HinSchG);
- für Informationen, die der Kunde Behörden oder Gerichten aufgrund einer rechtlichen Verpflichtung offenlegen oder melden muss; und
- für Informationen, die dem Kunden zum Zeitpunkt der Offenbarung individuell bekannt waren.

Der Kunde wird Kiwa über eine vorherige individuelle Kenntnis unverzüglich schriftlich oder in Textform informieren.

- 9.5. Sollte an den Kunden eine gerichtliche oder behördliche Aufforderung zur Offenlegung von Vertraulichen Informationen ergehen, wird er dies Kiwa unverzüglich schriftlich oder in Textform mitteilen, soweit dies gesetzlich zulässig ist.
- 9.6. Der Kunde hat Vertrauliche Informationen sowie sämtliche Kopien davon auf Anfordern von Kiwa und spätestens mit Ablauf der Geheimhaltungsverpflichtung an Kiwa zurückzugeben. Dies gilt nicht für Kopien von elektronisch ausgetauschten, Vertraulichen Informationen, die routinemäßig als Sicherungskopie erstellt wurden sowie für Vertrauliche Informationen oder Kopien davon, die vom Kunden aufgrund zwingender gesetzlicher Bestimmungen aufgehoben werden müssen, unter der Voraussetzung, dass solche vertraulichen Informationen zum Gegenstand einer unbegrenzten Geheimhaltungspflicht gemacht werden.
- 9.7. Nach Beendigung des Vertrages gilt die Verschwiegenheitsverpflichtung nach der vorstehenden Ziffer 9.1 drei (3) Jahre fort.
- 9.8. Kiwa ist berechtigt, Firmennamen der Kunden, die ein Gewerbe betreiben, sowie dessen Kontaktdaten und den Gegenstand der erfolgten Beauftragung z.B. in Form von Referenzlisten sowie in ihrem Internetauftritt zu veröffentlichen. Der Kunde erteilt dazu sein Einverständnis.

10. Urheberrechtsschutz

- 10.1. Bestehende Urheberrechte an den von Kiwa erbrachten Leistungen, insbesondere an erstellten Dokumenten und Berichten – soweit diese dafür geeignet sind – bleiben bestehen. Der Kunde darf den Inhalt von Leistungen der Kiwa in keiner Form verändern oder falsch darstellen. Der Kunde darf diese ausschließlich zu internen Zwecken vervielfältigen. Duplikate für die externe Verwendung werden dem Kunden auf Anfrage gegen Vergütung zur Verfügung gestellt.
- 10.2. Für alle vom Kunden an Kiwa übermittelten Abbildungen, Zeichnungen, Kalkulationen, technischen Informationen sowie sonstigen Unterlagen sichert der Kunde zu, dass mit der Übermittlung und Verwendung dieser durch Kiwa keine Rechte Dritter (insbesondere frei von Urheber-, Patent-, Marken- und Geschmacksmusterrechten) verletzt oder beeinträchtigt werden und etwaige Firmenbezeichnungen, Marken oder geschäftliche Bezeichnungen auf Produkten den gesetzlichen Anforderungen entsprechen. Dasselbe gilt für alle Prüfgegenstände, die er dem Auftragnehmer zur Erbringung beauftragter Leistungen überlässt oder die Kiwa selbst mit seinem Einverständnis vor Ort als Proben entnehmen kann. Im Fall einer schuldhaften Verletzung der vorstehenden Pflicht stellt der Kunde Kiwa von allen etwaigen Ansprüchen Dritter dazu frei.

11. Mängelansprüche

- 11.1. Soweit nichts anderes vereinbart ist, erbringt Kiwa ihre Leistungen allein auf Grundlage der vom Kunden oder in seinem Auftrag überlassenen Informationen, Dokumenten und/oder Proben, Prüfgegenständen oder Prüfmaterial. Sie dienen ausschließlich dem Nutzen des Kunden und sind – soweit nichts anderes vereinbart ist – ausschließlich für ihn bestimmt.
- 11.2. Der Kunde hat in eigener Verantwortung die erforderlichen Schlüsse aus den von Kiwa erbrachten Leistungen zu ziehen.

- 11.3. Der Kunde hat Kiwa etwaige Mängel erbrachter Leistungen, die schon bei Abnahme der Leistungen der Kiwa an den Kunden erkennbar waren, innerhalb von dreißig (30) Kalendertagen nach der Abnahme und etwaige Mängel, die noch nicht bei Abnahme der Leistungen der Kiwa an den Kunden erkennbar waren, innerhalb von dreißig (30) Kalendertagen nach Entdeckung schriftlich oder in Textform anzuzeigen. Versäumt der Kunde diese Frist zur Anzeige von Mängeln, ist eine Mangelhaftung von Kiwa für solche nicht angezeigten Mängel ausgeschlossen.
- 11.4. Ziffer 11.3 gilt nicht, wenn es sich bei dem Kunden um einen Verbraucher i.S.d. § 13 BGB handelt. Für einen Kunden, der Verbraucher i.S.d. § 13 BGB ist, gelten keine Fristen bei der Anzeige von Mängeln.
- 11.5. Mängelansprüche für eine Leistung von Kiwa verjähren in einem (1) Jahr ab Abnahme dieser Leistung.
- 11.6. Ziffer 11.4 gilt nicht, soweit das Gesetz gemäß § 438 Abs. 1 Nr. 2 BGB, § 445b BGB und § 634 a Abs. 1 Nr. 2 BGB oder das Produkthaftungsgesetz unabdingbare längere Fristen vorschreibt, bei einer vorsätzlichen oder grob fahrlässigen Pflichtverletzung durch Kiwa, bei arglistigem Verschweigen eines Mangels, im Fall einer Beschaffenheits- oder Haltbarkeitsgarantie, bei Verzug von Kiwa im Falle der Vereinbarung eines festen Liefer-/Leistungstermins sowie in den Fällen der Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit.

12. Haftungsbeschränkung

- 12.1. Die vertragliche und/oder gesetzliche Haftung von Kiwa ist grundsätzlich ausgeschlossen, sofern nicht nachfolgend etwas anderes vereinbart ist.
- 12.2. Der Haftungsausschluss von Kiwa gemäß Ziffer 12.1 gilt nicht:
 - für Schäden, die Kiwa vorsätzlich oder grob fahrlässig herbeigeführt hat;
 - sofern und soweit Kiwa nach den zwingenden Vorgaben des Produkthaftungsgesetzes haftet;
 - sofern und soweit Kiwa eine Beschaffenheits- oder Haltbarkeitsgarantie abgegeben hat und Schäden aus der Verletzung der Garantie entstanden sind;
 - bei Verzug von Kiwa im Falle der Vereinbarung eines festen Liefer-/Leistungstermins;
 - in Fällen der schuldhafte Verletzung von Leben, Körper und Gesundheit.
- 12.3. In Fällen leichter und einfacher Fahrlässigkeit von Kiwa haftet diese – sofern sie nicht bereits gemäß Ziffer 12.2 für Schäden haftet – nur für die Verletzung wesentlicher Vertragspflichten. Wesentliche Vertragspflichten sind alle Pflichten, deren Erfüllung die ordnungsgemäße Durchführung des Vertrages erst ermöglichen und auf deren Einhaltung der Kunde regelmäßig vertraut und vertrauen darf. Die Haftung von Kiwa ist dann auf den vertragstypischen, für Kiwa bei Abschluss des Vertrages vorhersehbaren Schäden begrenzt.
- 12.4. Alle etwaigen, auf leichter und einfacher Fahrlässigkeit von Kiwa beruhenden Schadensersatzansprüche gemäß vorstehender Regelung in Ziffer 12.3 verjähren entsprechend der Regelung in Ziffer 11.4 dieser AGB. Hiervon abweichend gelten für den Verjährungsbeginn von Ansprüchen, die keine Mängelgewährleistungsansprüche sind, die gesetzlichen Vorschriften.
- 12.5. Die vorstehenden Haftungsausschlüsse und -beschränkungen gelten auch für die Haftung Kiwas für ihre Organe, Mitarbeiter und Erfüllungsgehilfen sowie die persönliche Haftung der Organe, Mitarbeiter und Erfüllungsgehilfen von Kiwa.
- 12.6. Mit den vorstehenden Regelungen in Ziffer 12 ist keine Änderung der Beweislast zum Nachteil des Kunden verbunden.

13. Kündigung des Vertrages

- 13.1. Die Regelungen zur ordentlichen Kündigung ergeben sich aus dem zwischen dem Kunden und Kiwa geschlossenen Vertrag.
- 13.2. Eine Kündigung des zwischen dem Kunden und Kiwa geschlossenen Vertrages aus wichtigem Grund ist uneingeschränkt möglich. Ebenso können beide Parteien einen Vertrag kündigen, wenn Gründe, die weder Kiwa noch der Kunde zu vertreten haben, dazu führen, dass Kiwa die vertraglich übernommenen Leistungen mindestens über einen Zeitraum von zwölf Monaten nicht (und zwar auch nicht hinsichtlich etwaiger Nebenleistungen) ausführen, fortsetzen oder damit beginnen kann oder

die Ausführung der vertraglich übernommenen Leistungen für diesen Zeitraum unterbrochen wird.

- 13.3. Kiwa kann im Besonderen einen mit dem Kunden geschlossenen Vertrag aus wichtigem Grund kündigen, wenn
- (1) der Kunde nachhaltig und erheblich die Erfüllung von Vertragspflichten unterlässt oder anderweitig verletzt; oder
 - (2) sich während der Leistungserbringung herausstellt, dass die vollständige Erbringung der Leistung aus tatsächlichen, wirtschaftlichen oder rechtlichen (behördliche oder gesetzliche Auflagen, sonstige verbindliche Vorgaben oder einschlägige Sanktionen) Gründen unmöglich ist und Kiwa diese Unmöglichkeit nicht zu vertreten hat.
- 13.4. Eine Kündigung nach Ziffer 13.2 Satz 1 und 13.3 (1) durch Kiwa setzt voraus, dass Kiwa dem Kunden zuvor eine Frist von dreißig (30) Kalendertagen zur Vertragserfüllung bzw. Nachholung der dem Kunden obliegenden ausbleibenden Handlung setzt, innerhalb dessen die beanstandeten Umstände nicht vom Kunden behoben werden und Kiwa erklärt hat, dass es nach fruchtlosem Ablauf der Frist den Vertrag kündige. Eine Fristsetzung nach dieser Ziffer kann in den Fällen des § 323 Abs. 2 Nr. 1 und 2 BGB unterbleiben und eine danach beabsichtigte Kündigung ist auch ohne Fristsetzung möglich vor allem dann, wenn der Kunde die Leistung ernsthaft und endgültig verweigert oder sonst besondere Umstände vorliegen, die unter Abwägung der beiderseitigen Interessen eine sofortige Kündigung rechtfertigen.
- 13.5. Für eine Kündigung durch den Kunden nach Ziffer 13.2 Satz 1 gelten die Regelungen der Ziffer 13.4 entsprechend.
- 13.6. Jede Kündigung ist schriftlich zu erklären. Davon abweichend können Kunden, die Verbraucher i.S.d. § 13 BGB sind, eine Kündigung auch in Textform erklären.
- 13.7. Im Fall einer Kündigung nach vorstehenden Regelungen sind die bis zum Wirksamwerden der Kündigung erbrachten Leistungen nach den Vertragspreisen abzurechnen und vom Kunden zu bezahlen.
- 13.8. Im Fall einer Kündigung des Kunden gemäß § 648 BGB kann Kiwa die gesamte vereinbarte Vergütung verlangen. Sie muss sich allerdings dasjenige anrechnen lassen, was sie infolge der Kündigung des Vertrages an Aufwendungen erspart oder durch anderweitige Verwendung ihrer Arbeitskraft erwirbt oder zu erwerben böswillig unterlässt.
- 13.9. Nach einer außerordentlichen Kündigung hat der Kunde die Kosten zu tragen, die Kiwa schon für die Erledigung der vertraglich vereinbarten Leistungen entstanden sind und Kiwa nach einer Kündigung auch nicht mehr erstattet werden. Etwaige weitergehende Ansprüche von Kiwa (insbesondere auf Schadensersatz, Entschädigungsansprüche nach § 642 BGB für den Zeitraum des Annahmeverzugs) bleiben unberührt.

14. Wirtschaftssanktionen

- 14.1. Der Kunde prüft fortlaufend und gewährleistet in Bezug auf von der Europäischen Union, den Vereinten Nationen, den Vereinigten Staaten von Amerika oder einem anderen Staat verhängte Wirtschafts- und Handelssanktion, dass
- der Kunde keiner Wirtschafts- und Handelssanktion unterliegt;
 - der Kunde nach bestem Wissen nicht von einer natürlichen oder juristischen Person beherrscht wird oder diese wirtschaftlich begünstigt werden, die Wirtschafts- und Handels-sanktionen unterliegen;
 - der Kunde sämtliche auf ihn anwendbaren Wirtschaftssanktionsgesetze einhält; und
 - der Kunde nicht in Verfahren involviert ist oder Gegenstand von behördlichen Ermittlungen ist, aufgrund (vermeintlicher) Verstöße gegen auf ihn anwendbarer Wirtschaftssanktionsgesetze.
- 14.2. Der Kunde stellt Kiwa von allen Verlusten, Verbindlichkeiten, Schäden, Bußgeldern, Kosten (einschließlich, aber nicht beschränkt auf Anwaltskosten) und Ausgaben frei, die Kiwa aufgrund eines schulhaften Verstoßes gegen dieser Ziffer 14 durch den Kunden entstehen oder gegen ihn verhängt

werden.

14.3. Verstößt der Kunde gegen diese Ziffer 14, kann Kiwa, unbeschadet sonstiger Rechte oder Rechtsmittel, den Vertrag mit sofortiger Wirkung kündigen. Dem Kunden steht dann kein Anspruch auf Schadenersatz zu.

14.4. Für die Zwecke von Ziffer 14 bedeutet

Wirtschafts- und Handelssanktionen: alle Wirtschaftssanktionen, restriktiven Maßnahmen oder Handelsembargos, die vom UN-Sicherheitsrat, der Europäischen Union, den Vereinigten Staaten von Amerika oder einer anderen souveränen Regierung beschlossen wurden.

Wirtschaftssanktionsgesetze: alle Gesetze, Verordnungen oder Beschlüsse, mit denen Wirtschaftssanktionen verhängt werden.

15. Datenschutz

Kiwa speichert und verarbeitet personenbezogene Daten ausschließlich für die Abwicklung der Geschäftsbeziehungen mit dem Kunden. Der Kunde stimmt einer diesbezüglichen auch elektronischen Speicherung und Verwendung seiner Daten und Unterlagen im Datenverarbeitungssystem der Kiwa zu. Wegen der weiteren Einzelheiten zu dem Umgang mit Daten von Kunden, deren Speicherung und Verarbeitung sowie Löschung gelten vorrangig die Regelungen der Datenschutzerklärung von Kiwa, die auf der Website von Kiwa abrufbar ist. Diese Regelungen werden auch Bestandteil der zwischen Kiwa und dem Kunden geschlossenen vertraglichen Vereinbarung.

16. Anwendbares Recht

Diese AGB unterliegen der Anwendung und Auslegung des Rechts der Bundesrepublik Deutschland unter Ausschluss der Regelungen des deutschen Kollisionsrechtes sowie des UN-Kaufrechts (CSIG).

17. Erfüllungs- und Leistungsort

Der Erfüllungs- und Leistungsort ist am Gesellschaftssitz von Kiwa.

18. Verzicht auf Rechte

Der Verzicht von Kiwa oder des Kunden auf die Geltendmachung von Rechten, die sich aus diesen AGB oder dem zwischen den Parteien geschlossenen Vertrag ergeben, stellt weder einen Verzicht auf diese Rechte dar noch führt er zu deren Verwirkung.

19. Geltung und Änderung der AGB, Zustimmungsfiktion

19.1. Die AGB treten am 01.01.2026 in Kraft.

19.2. Künftige Änderungen dieser AGB werden dem Kunden spätestens sechs (6) Wochen vor dem vorgeschlagenen Zeitpunkt ihres Wirksamwerdens in Textform angeboten.

19.3. Änderungen, die wesentliche Vertragsbestandteile betreffen, d. h. Bestandteile, die die Identität der Parteien, die von Kiwa zu erbringenden Leistungen und die Gegenleistung des Kunden regeln, muss der Kunde nach Zugang des Angebots nach Ziff. 19.2 ausdrücklich zustimmen, damit diese ab dem vorgeschlagenen Zeitpunkt wirksam vereinbart sind. Stimmt der Kunde nicht zu, gelten die bisherigen AGB ohne die von Kiwa angebotenen Änderungen fort. Auf das vorstehende wird Kiwa den Kunden in seinem Angebot nach Ziff. 19.2 ausdrücklich hinweisen.

19.4. Änderungen, die keine wesentlichen Vertragsbestandteile betreffen, muss der Kunde innerhalb von sechs (6) Wochen ab Zugang des Angebots nach Ziff. 19.2 in Textform widersprechen. Tut der Kunde dies nicht, gilt sein Schweigen als Zustimmung zu den von Kiwa angebotenen Änderungen und die angebotenen Änderungen sind ab dem vorgeschlagenen Zeitpunkt wirksam vereinbart. Erklärt der Kunde innerhalb der vorstehenden Erklärungsfrist seinen Widerspruch in Textform, gelten die bisherigen AGB ohne die von Kiwa angebotenen Änderungen fort. Kiwa wird den Kunden mit dem

Angebot nach Ziff. 19.2 auf die vorstehende Erklärungsfrist und die Folgen seines Schweigens und seines Widerspruchs ausdrücklich hinweisen. Die vorstehende Erklärungsfrist für den Kunden beginnt nur dann zu laufen, wenn Kiwa dem Kunden in seinem Angebot nach Ziff. 19.2 die Hinweise nach dem vorstehenden Satz erteilt.

- 19.5. Lehnt der Kunde das Angebot auf Änderung dieser AGB nach Ziff. 19.3 ab oder widerspricht der Kunde dem Angebot einer Änderung dieser AGB nach Ziff. 19.4, hat jede Partei binnen eines (1) Monats nach Zugang der Ablehnungs- bzw. Widerspruchserklärung bei Kiwa das Recht, einen geschlossenen Vertrag mit einer Frist von drei (3) Monaten zum Ende des dann laufenden Monats zu kündigen. Für die Form der Kündigung gilt Ziffer 13.6.

Hamburg, 1. Januar 2026

Herausgeber

Kiwa Deutschland GmbH
Grüner Deich 1
20097 Hamburg
Tel.: +49 (0)40 / 30 39 49 – 60
Fax: +49 (0)40 / 30 39 49 – 79
E-Mail: de.info@kiwa.com
Webseite: www.kiwa.com/de